

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

10. Jahrgang

Biesenthal, 28. Mai 2013

Ausgabe 5/2013

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachung zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Melchow per 01.01.2010 ..... Seite 2
2. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Melchow ..... Seite 3

#### **Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

1. Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“, Gemeinde Sydower Fließ ..... Seite 7
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013 der Stadt Biesenthal ..... Seite 8
3. Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim ..... Seite 8
4. 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“, Eberswalder Str. 9 ..... Seite 9
5. 3. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow vom 28.03.2007 ..... Seite 9
6. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 18.04.2013 ..... Seite 11
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25.04.2013 ..... Seite 11
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 24.04.2013 ..... Seite 12
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 25.04.2013 ..... Seite 13
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 18.04.2013 ..... Seite 14
11. Einladung Jagdgenossenschaft Trampe ..... Seite 14

### **IMPRESSUM**

## **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim**

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Melchow per 01.01.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 24.04.2013 gem. § 85 BbgKVerf die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Melchow mit ihren Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2010 und in die Anlagen nehmen.

Die Eröffnungsbilanz liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich Verwaltungsservice während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Melchow per 01.01.2010 wird hiermit gem. § 85 Abs.4 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 07.05.2013

A. Nedlin  
Amtsdirektor

### Eröffnungsbilanz der Gemeinde Melchow zum 01.01.2010

Aktiv		Passiv	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>4.168.948,93 €</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>2.649.983,88 €</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00 €</b>	<b>1.1 Basis-Reinvermögen</b>	<b>2.190.232,37 €</b>
<b>1.2 Sachanlagevermögen</b>	<b>4.123.935,75 €</b>	<b>1.2 Rücklage aus Überschüssen</b>	<b>459.751,51 €</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	661.513,00 €	1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	459.751,51 €
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.324.576,00 €	1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.102.786,00 €	<b>1.3 Sonderrücklagen</b>	<b>0,00 €</b>
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	<b>1.4 Fehlbetragsvortrag</b>	<b>0,00 €</b>
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	0,00 €	1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.060,75 €	<b>2. Sonderposten</b>	<b>1.541.718,38 €</b>
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.340.322,64 €
<b>1.3 Finanzanlagevermögen</b>	<b>45.013,18 €</b>	2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	104.417,10 €
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00 €	2.3 Sonstige Sonderposten	96.978,64 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>82.828,23 €</b>
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.143,92 €
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	45.012,18 €	3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	0,00 €	3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00 €	3.5 Sonstige Rückstellungen	66.684,31 €
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00 €	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>366.850,28 €</b>
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00 €	4.1 Anleihen	0,00 €
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	333.419,45 €
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00 €	4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>487.568,35 €</b>	4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
<b>2.1 Vorräte</b>	<b>0,00 €</b>	4.5 Erhaltene Zahlungen	0,00 €
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	8.344,93 €
2.1.2 sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>27.816,84 €</b>	4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	12.833,39 €	4.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €
2.2.1.1 Gebühren	528,00 €		
2.2.1.2 Beiträge	4.595,19 €		

## Amtliche Bekanntmachungen

Aktiv		Passiv	
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-4.457,01 €	4.11
			Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen
			25.085,90 €
2.2.1.4	Steuern	19.195,73 €	4.12
			sonstige Verbindlichkeiten
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	467,00 €	<b>5.</b>
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstigen öff./rechtl. Forderungen	-7.495,52 €	<b><u>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	10.888,84 €	<b>15.136,51 €</b>
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	11.925,80 €	
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter "4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-1.036,96 €	
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	4.094,61 €	
<b>2.3</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00 €</b>	
<b>2.4</b>	<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	<b>459.751,51 €</b>	
<b>3.</b>	<b><u>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	<b>0,00 €</b>	
<b>4.</b>	<b><u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u></b>	<b>0,00 €</b>	
<b>Gesamtbetrag Aktiv</b>	<b>4.656.517,28 €</b>	<b>Gesamtbetrag Passiv</b>	<b>4.656.517,28 €</b>
Eigenkapitalquote	56,91%	Stand: 12.03.2013	

## Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Melchow

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am **24. April 2013** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt

1. die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlich Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### § 3

#### Platzangebot

Die Gemeinde Melchow hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung:  
(Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden  
Hort = 20 Wochenstunden)

## Amtliche Bekanntmachungen

- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:  
(Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden  
Hort = 10 Wochenstunden)
  - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:  
(Krippe/Kindergarten = 40, 50 und 55 Wochenstunden)
- (1) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

### § 4

#### Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

### § 5

#### Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.  
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Elternbeiträge werden nach der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elternbeikommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.
- (5) Die Versorgung in der Einrichtung u. die Höhe der Kosten ergeben sich aus der beiliegenden **Anlage 2**.

### § 6

#### Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner

### § 7

#### Entstehung der Gebühr.

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die

volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 5 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.
- (7) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.  
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### § 8

#### Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der /des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme es Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu 40 Wochenstunden auf 120 %  
50 Wochenstunden auf 140 %  
55 Wochenstunden auf 145 %
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechtigte Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das Dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %, Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend, als erstes Kind gilt das älteste Kind, welches eine Kindertagesstätte besucht.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle (Anlage 1). Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

## Amtliche Bekanntmachungen

Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

### § 9

#### Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Eltern-teils ist nicht zulässig.  
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.  
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
  - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
  - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
  - Kindergeld
  - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
  - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
  - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
  - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
  - Leistungen nach dem Wehrgesetz
  - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
  - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
 Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.  
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.  
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.  
Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.  
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

- (6) Personensorgeberechtigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.  
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgelegt.

### § 10

#### Nachweis des Einkommens/ Auskunftsspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.  
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

### § 11

#### Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und des entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.  
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat Dezember ist beitragsfrei.

## Amtliche Bekanntmachungen

Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.

- (3) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend gegen sie verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

### § 12

#### Ferienbetreuung/ Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung (zusätzlich 4 Stunden) für angemeldete Hortkinder der Einrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag. Längere Betreuungszeiten werden gesondert berechnet.
- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.  
Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.  
Es gelten folgende Tagessätze:  
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:  
bis 6 Stunden 12,00 €  
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:  
über 6 Stunden 16,00 €

Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: über 4 Stunden	8,00 €

### § 13

#### In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegegellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Melchow vom 23. Februar 2006 außer Kraft.

#### ausgefertigt:

*Biesenthal, den 25.04.2013*

*gez. Andre Nedlin*  
*Amtsdirektor*

#### Anlage 2

(Kita-Gebührensatzung)  
Melchow

#### Verpflegung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen in der Kindereinrichtung schließen die Eltern mit dem Versorger (derzeit Fa. Sunshine Caterin Service GmbH) einen privatrechtlichen Vertrag über die Versorgung mit Mittagessen ab.

Die Verpflegung mit Getränken und Obst erfolgt über die Kindereinrichtung. Hierfür sind täglich 0,10 Euro für Getränke und 0,15 Euro für Obst zu zahlen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die

### Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow

### und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 24.04.2013

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,

Ausgabe Nr. 5 / 2013, Jahrgang Nr. 10 am 28.05.2013

öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 25.04.2013*

*gez. Andre Nedlin*  
*Amtsdirektor*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“, Gemeinde Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 14.03.2013 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: durch die Kreisstraße K 6002

im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 5, Flur 3, Gemarkung Tempelfelde

im Süden: durch die nördlichen Grenzen von Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Willmersdorf sowie die nördliche Grenze von Flur 4, Gemarkung Schönfeld

im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 41, Flur 4, Gemarkung Tempelfelde

Maßgeblich ist der Lageplan der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“, Stand Februar 2013.

**Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“, Gemeinde Sydower Fließ, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359

Biesenthal, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über den Inhalt Auskunft verlangen.

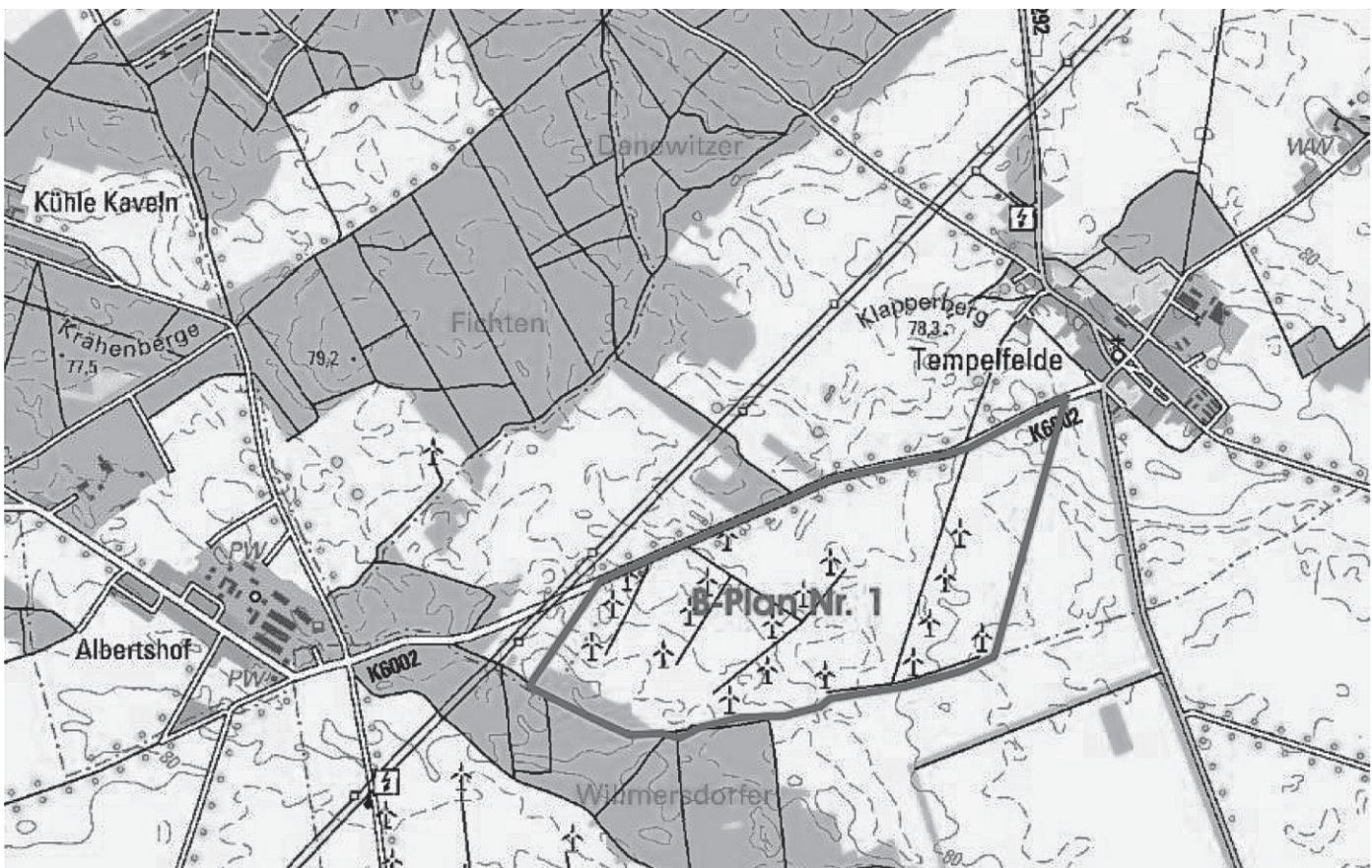
Auf die Vorschriften des § 44 (3) S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3), S. 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Biesenthal, den 06.05.2013

gez. Nedlin  
Amtdirektor

**Übersichtsplan** (unmaßstäblich)



## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013 der Stadt Biesenthal

Wahl der Schöffinnen und Schöffen  
der Stadt Biesenthal  
für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018  
in den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.04.2013 den Beschluss (BeschlussNr. 12/2013) über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Frankfurt (Oder) gefasst. Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**10. Juni bis 14. Juni 2013**

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

**1. Amt Biesenthal-Barnim, Dienstort Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Raum 205, in der Zeit von Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag bis 18.00 Uhr**

**2. Amt Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Raum 109, in der Zeit von Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag bis 18.00 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

*Biesenthal, 13.05.2013*

*Andre Nedlin  
Amtsdirektor*

#### Anhang

(Text der §§ 32 bis 34 GVG)

#### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

#### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
  7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

### Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemeinde Rüdnitz

Mandatsträger Wählergruppe „Pro Rüdnitz“

Frau Gudrun Zuppke hat mit Wirkung vom 08.04.2013 ihr Mandat als Gemeindevertreterin niedergelegt.

Herr Veit-Sebastian Göritz hat am 28.04.2013 das Ersatzmandat angenommen.

*Biesenthal, den 13.05.2013*

*gez. Blanck  
Wahlleiterin*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“, Eberswalder Str. 9

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“, Eberswalder Str. 9 in 16230 Melchow wird wie folgt geändert:

#### 1. Nutzungszweck

1. Absatz, Satz 1: Änderung des Wortes „zwei“ auf „drei“ und Streichung „an Privatpersonen“

„Die Gemeinde Melchow stellt in ihrem touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ **drei** möblierte Gästezimmer für kurzzeitige Vermietungen **(an Privatpersonen)** zur Verfügung.“

#### 2. Nutzungsentgelt

1. Absatz, Satz 1: Änderung des Wortes „Zimmer“ in „Person“

„Für die Nutzung der Gästezimmer wird pro **Person** ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 15,00 €/Tag erhoben, für eine Aufbettung 7,50 €/Tag.“

1. Absatz, Satz 3, 4 und 5 wird neu hinzugefügt:

**„Bei Einzelbelegung ist ein Zuschlag von 5,00 € fällig. Für Kinder bis 3 Jahren wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Für Kinder bis 12 Jahren wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 7,50 €/Tag erhoben.“**

2. Absatz, Satz 2 wird neu hinzugefügt:

**„Bei Schlüsselübergabe wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben.“**

3. Absatz, Ergänzung im Satz 1:

„Eine kostenlose Überlassung der Gästezimmer ist nur mit Zustimmung durch den Bürgermeister oder durch den Amtsdirektor **in Abstimmung mit dem Bürgermeister** möglich.“

4. Absatz, Satz 2 wird ergänzt:

„Die Stornierungsgebühr wird per Rechnung **oder durch Barzahlung gegen Quittung** erhoben.“

#### Anlage – Nutzungsvertrag für die Nutzung der Gästezimmer im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

Punkt 1, Satz 1 wird hinzugefügt:

„Das Nutzungsentgelt **und die Kautions** für das Gästezimmer ist vor Schlüsselübergabe in bar an den Betreuer der Gästezimmer zu entrichten.“

Punkt 5, Satz 2 wird neu hinzugefügt:

**„In diesen Fällen behält sich die Gemeinde die Einbehaltung der Kautions vor.“**

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 25.04.2013

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

### 3. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow vom 28.03.2007

Die Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow vom 28.03.2007 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Benutzungsverhältnis

3. Absatz, Ergänzung:

„Die für öffentliche **und private** Veranstaltungen notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen **und ordnungsrechtlichen Bestimmungen** sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen **und einzuhalten.**“

4. Absatz, Satz 2 wird neu hinzugefügt:

**„Bei Übergabe der Schlüssel ist eine Kautions zu entrichten.“**

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Anlage 1 – Benutzungsentgeltordnung

1. Absatz, Änderung der Benutzungsentgelttabelle:

Nr.	Nutzungsart	Bemessungsgrundlage	Entgelt in Euro	
			Privatnutzung	eingetragene Vereine
1	Vereinsraum/Clubraum 1 <b>mit Küche</b>	1 h		3,00
		ab 8 h		30,00
2	<b>Vereinsraum/Clubraum 2 mit Küche</b>	1 h		3,00
		ab 8 h		30,00
3	Clubraum 1 und 2 <b>mit Küche</b>	1 h	<b>8,00</b>	4,00
		ab 8 h	<b>80,00</b>	40,00
			und kulturelle Veranstaltungen	sportliche Veranstaltungen
4	Saal	1 h	<b>10,00</b>	5,00
		ab 8 h	<b>100,00</b>	50,00
5	<b>Saal mit Küche und Clubraum 2</b>	<b>1 h</b>	<b>12,00</b>	<b>6,00</b>
		<b>ab 8 h</b>	<b>120,00</b>	<b>60,00</b>
6	Saal mit Küche und Clubraum 1 und 2	<b>1 h</b>	<b>20,00</b>	
		ab 8 h	<b>180,00</b>	

2. Absatz, 1. Satz wird eingefügt:

„Die Reinigung des Clubraumes 1, 2 **und des Saales** erfolgt **bei Privatnutzung** in Eigenleistung.“

2. Absatz, 2. Satz: wird ersatzlos gestrichen.

„Im Nutzungsentgelt für die Saalnutzung ist eine Reinigungspauschale enthalten.“

4. Absatz wird neu eingefügt:

**„Bei Übergabe des Schlüssels ist durch den Nutzer eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu entrichten.“**

Alle folgenden Absätze verschieben sich um einen Absatz.

6. Absatz wird ergänzt:

„Festzelt pavillons **3 x 3 m** 5,00 € je Stück  
**Festzelt pavillons 3 x 6 m** **10,00 € je Stück**“

### Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 25.04.2013

gez. Andre Nedlin  
 Amtsdirektor

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 18.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 10/2013

##### Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2013 und folgende Haushaltsjahre auf 500.000 € festzusetzen.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 11/2013

##### Bebauung in 2. Reihe in der Stadt Biesenthal

##### – Selbstbindungsbeschluss –

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt: Einer Wohnbebauung in 2. Reihe wird zugestimmt, wenn nach Teilung die Grundstücksgröße von 500 m<sup>2</sup> je selbstständigen Grundstücksteiles nicht unterschritten wird (Selbstbindungsbeschluss).

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 12/2013

##### Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die Amtsperiode 2014 bis 2018

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die in der **Anlage** zum Beschluss aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2013 aufzunehmen.
2. Die Vorschlagsliste wird mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der vorgeschlagenen Personen nicht im Amtsblatt und auf den Internetseiten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Stadt Biesenthal veröffentlicht.
3. Die Vorschlagsliste wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von einer Woche in der Amtsverwaltung aufgelegt.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 13/2013

##### Änderung des Pachtvertrages Strandbad Wukensee

NÖ

– *Beschluss angenommen*

##### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltungsservice/ Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder 25. April 2013

#### Beschluss-Nr. 13/2013

##### Neuwahlen zur Nachbesetzung im Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stellt fest:

##### 1. Herr Walter Papritz

wurde als Mitglied in den Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder gewählt.

##### 2. Herr Paul Fahrendholz

wurde als Stellvertreter für das neu gewählte Mitglied im Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder aus 1. gewählt.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 14/2013

##### Vergabe von Zuschüssen an Vereine

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 20.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Marienwerder entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

##### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 24.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 08/2013

**Geprüfter und festgestellter Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Melchow zum 01.01.2010**

*Beschlusstext:*

1. Der geprüfte und festgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Melchow zum 01.01.2010 wird beschlossen.
  2. Der Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Melchow zum 01.01.2010 wird zur Kenntnis genommen.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 09/2013

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2013**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*  
 – *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang, Nr. 5/2013 vom 28.05.2013*

#### Beschluss-Nr. 10/2013

**Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2013 der Wohnungsverwaltungs- Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH (WVG) für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den von der Wohnungsverwaltungs- Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH vorgelegten Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes für das Jahr 2013.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 11/2013

**3. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende 3. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow.

- Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.  
 – *Beschluss angenommen*  
 – *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang, Nr. 5/2013 vom 28.05.2013*

#### Beschluss-Nr. 12/2013

**2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer

der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

- *Beschluss angenommen*  
 – *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang, Nr. 5/2013 vom 28.05.2013*

#### Beschluss-Nr. 13/2013

**Vergabe von Zuschüssen an Vereine**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Melchow zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 14/2013

**Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow in der vorliegenden Form zum 01. Juni 2013.

- *Beschluss angenommen*  
 – *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang, Nr. 5/2013 vom 28.05.2013*

#### Beschluss-Nr. 15/2013

**Verkauf Flurstück in der Flur 2 der Gemarkung Spechthausen**

- *Beschluss angenommen*

**NÖ**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
 Amtsdirektor

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 25.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 15/2013

##### Vergabe von Planungsleistungen für Gehweg Bahnhofstraße

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, der HYDRO-Planungsgesellschaft mbH aus Wandlitz den Auftrag zur Planung des Gehweges an der Bahnhofstraße zwischen Bahnhof und Alter Heerstraße zu erteilen.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 16/2013

##### Vergabe von Bauleistungen – Herstellung eines Festplatzes

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, der Fa. Thorsten Rahlf GmbH aus Ahrensfelde den Auftrag zur Reparatur, Herstellung der befestigten Fläche auf dem Festplatz zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 17/2013

##### Baulastträgerwechsel an den Flurstücken 356 und 360 der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt den sofortigen Wechsel der Baulastträgerschaft gem. § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes an den Flurstücken 356 und 360 der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz von der Gemeinde Rüdnitz an den Landesbetrieb für Straßenwesen NL Eberswalde, Trämper Chaussee 3 in 16225 Eberswalde. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 18/2013

##### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung eines Gebäudes für Brockensammlung“, (Gemarkung Rüdnitz, Flur 7 / 100 (TF), Dorfstraße)

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, zu dem Antrag „Errichtung eines Gebäudes für Brockensammlung“, Gemarkung Rüdnitz, Flur 7, Flurstück 100 (Teilfläche) das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 19/2013

##### Vergabe von Zuschüssen an Vereine

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 19.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 20/2013

##### Zuschuss für Seniorenarbeit an den Siedlerverein Rüdnitz e.V.

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, dem Siedlerverein Rüdnitz e.V. einen Zuschuss für sportliche Veranstaltungen Rüdntitzer Senioren in Höhe von 50 % € des auf die Senioren entfallenden Anteils der Miete für Sportanlagen aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 Seniorenarbeit für Bowlingveranstaltungen zu gewähren. Die Termine der Sportveranstaltungen sind in der Gemeinde Rüdnitz öffentlich bekannt zu machen. Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 20/2013

##### Verkauf von 5 Flurstücken der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

#### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ 18. April 2013

#### Beschluss-Nr. 08/2013

##### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe Ordnung u. Sauberkeit in den Gemeinden Sydower Fließ u. Breydin

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinden Sydower Fließ und Breydin in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 09/2013

##### Ausbau Karl-Marx-Straße – Zufahrten

###### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Zufahrten an der Karl-Marx-Straße in Betonsteinpflaster grau auszubauen. Die Kosten für die Zufahrten tragen die jeweiligen Grundstückseigentümer.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 10/2013

##### Verkehrssicherung Sängerplatz - Auftragsvergabe

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Zuschlag für die Verkehrssicherung des Sängerplatzes an die Fa. Baumpfleger Joachim Streeck, Karl-Marx-Str. 19, 16321 Bernau zur Angebotssumme zu vergeben. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 11/2013

##### Vergabe von Zuschüssen an Vereine

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Sydower Fließ entsprechend der beigefügten Anlage. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 12/2013

##### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Sydower Fließ mit den Gemeinden Melchow, Breydin und Rüdnitz

###### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Grundschule Grüntal mit der Gemeinde Rüdnitz in der vorliegenden Form.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Grundschule Grüntal mit der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Form.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Grundschule Grüntal mit der Gemeinde Melchow in der vorliegenden Form.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
Amtsdirektor

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung Trampe

Hiermit werden alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Trampe zu der am Donnerstag, den 06. Juni 2013, um 19.00 Uhr im Kulturraum Trampe, Dorfstr. 53, stattfindenden Jagdgenossenschaftsvollversammlung recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Änderung des Jagdpachtvertrages
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
6. Sonstiges

*Heinz Wieloch*  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**



